

Antrag

der Abgeordneten Manuel Sarrazin, Viola von Cramon-Taubadel, Ulrike Höfken, Jerzy Montag, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Memet Kilic, Ute Koczy, Tom Koenigs, Agnes Malczak, Kerstin Müller (Köln), Dr. Konstantin von Notz, Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Frithjof Schmidt, Hans-Christian Ströbele, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission
für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Bürgerinitiative KOM(2010) 119 endg.; Ratsdok 8399/10**

**hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung
gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes**

Europäische Bürgerinitiative – Für mehr Bürgerbeteiligung in der EU

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Demokratie lebt von Partizipation und bürgerschaftlichem Engagement. Den Weg für eine breitere Teilhabe von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern an der künftigen Ausgestaltung europäischer Politik ebnet der Vertrag von Lissabon. Mit dem neu geschaffenen Instrument der Europäischen Bürgerinitiative (Artikel 11 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union – EUV) können eine Million EU-Bürgerinnen und -Bürger aus einer bestimmten Anzahl von Mitgliedstaaten die Europäische Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten geeignete Rechtsetzungsvorschläge zu unterbreiten, um die bestehenden Verträge umzusetzen.

Die Europäische Bürgerinitiative (EBI) verkörpert ein neues Element partizipatorischer Demokratie. Der Einfluss möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger auf die politische Willensbildung wird die demokratische Arbeitsweise der Europäischen Union bereichern. Das neue Instrument bietet der EU eine einzigartige Chance, näher an ihre Bürgerinnen und Bürger zu rücken, grenzüberschreitende Debatten über europäische Fragen zu fördern und zum Aufbau einer europäischen Öffentlichkeit beizutragen.

Diese Chance wollen wir nutzen. Daher muss das Verfahren für die Durchführung einer EU-Bürgerinitiative verbindlich, nutzerfreundlich und unbürokratisch ausgestaltet werden. Gleichzeitig müssen höchste Datenschutzstandards

gewahrt bleiben und das europäische Interesse für ein vorgebrachtes Anliegen deutlich werden.

- II. In Ausübung seiner Rechte nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, in den Verhandlungen im Rat darauf hinzuwirken, dass
1. für die Europäische Kommission ein verbindliches Verfahren für den Umgang mit Bürgerinitiativen festgelegt wird. Dies beinhaltet die Aufnahme einer angemeldeten Initiative in ein Onlineregister, eine Zulässigkeitsprüfung zum Zeitpunkt der Registrierung und die schriftliche Begründung des Resultats, eine Überprüfung der festgelegten Quoren und Kriterien zum Zeitpunkt der Einreichung, die Gelegenheit einer Nachprüfung durch den Europäischen Bürgerbeauftragten, die Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse, die obligatorische Befassung mit einer formal erfolgreich eingebrachten Initiative und die ausführliche Begründung des endgültigen Beschlusses, ob ein Vorschlag für einen Rechtsetzungsakt vorgelegt wird;
 2. den Organisatorinnen und Organisatoren einer Bürgerinitiative umfassende Rechte zugesprochen werden. Dies impliziert ein Widerspruchsrecht gegen das Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung sowie das Recht auf Überprüfung des Ergebnisses durch den Europäischen Gerichtshof, ein einklagbares Recht auf obligatorische Befassung der EU-Kommission mit einer formal erfolgreich eingereichten Initiative, ein Recht auf öffentliche Anhörung sowie eine informelle Vorabberatung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EU-Kommission oder geeigneter dritter Stellen. Zur Förderung der Transparenz müssen die Organisatorinnen und Organisatoren zum Zeitpunkt der Registrierung alle Finanzierungsquellen der geplanten Initiative offenlegen und kontinuierlich über neue finanzielle Unterstützerinnen und Unterstützer informieren;
 3. auch jungen Menschen die aktive Teilhabe an europäischen Prozessen und Debatten ermöglicht wird und nur so wenige EU-Bürgerinnen und -Bürger wie irgend möglich von der Beteiligung am Verfahren der Bürgerinitiative ausgeschlossen werden. Das einheitliche Mindestalter ist auf 16 Jahre festzulegen;
 4. eine freie Sammlung von Unterstützungsbekundungen möglich ist. Insbesondere muss ein transparentes, benutzerfreundliches und zentral bei der EU-Kommission oder einer geeigneten dritten Stelle angesiedeltes System zur Onlinemitzeichnung geschaffen werden. Liegen der EU-Kommission oder der dritten Stelle ausreichende Hinweise auf Missbrauch vor, sollten die Mitgliedstaaten zur Verifizierung der Unterschriften aufgefordert werden können;
 5. die für eine Europäische Bürgerinitiative laut Artikel 11 Absatz 4 EUV benötigten eine Million Unterschriften aus mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten stammen und das Quorum für die Mindestzahl an Unterstützungsbekundungen pro Mitgliedstaat je nach Größe des Landes zwischen 0,05 Prozent und 0,2 Prozent der Bevölkerung gestaffelt ist;
 6. innerhalb des gesamten Verfahrens der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sichergestellt sowie der Zweckbindungsgrundsatz sowohl rechtlich als auch technisch gewahrt wird. Ausschließlich autorisierte Institutionen sind berechtigt, auf die im Verfahren erhobenen Daten zuzugreifen. Die Einhaltung der Vorschriften muss von einer unabhängigen Stelle überwacht werden;

7. das Instrument der Europäischen Bürgerinitiative in seiner vollen Ausgestaltung schnellstmöglich von den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern angewendet werden kann. Die Verordnung muss unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.

Berlin, den 18. Mai 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Das Instrument der Europäischen Bürgerinitiative ist in Artikel 11 Absatz 4 EUV verankert. Demnach bedarf es der Unterstützung von mindestens einer Million Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aus einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten, um die EU-Kommission auffordern zu können, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Rechtsetzungsvorschläge zur Umsetzung der Verträge zu unterbreiten. Die genauen Verfahren und Bedingungen für solche Bürgerinitiativen müssen durch eine Verordnung vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt werden. Die Europäische Kommission hat am 31. März 2010 den Vorschlag für eine Verordnung über die Bürgerinitiative (KOM(2010) 119) vorgelegt.

Mit der Europäischen Bürgerinitiative soll EU-Bürgerinnen und -Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, gemeinsame Anliegen zu formulieren und diese im Rahmen eines institutionalisierten Verfahrens bei der EU-Kommission, die das Initiativrecht zur EU-Rechtsetzung innehat, einzureichen. Ziel ist es, den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine umfangreichere Teilhabe am politischen Gestaltungsprozess der EU zu ermöglichen, grenzüberschreitende Debatten zu europäischen Themen zu fördern und den Dialog zwischen den Bürgerinnen und Bürgern auf der einen und den europäischen Institutionen auf der anderen Seite zu stärken. Das neue Instrument kann wesentlich dazu beitragen, die EU bürgernäher und für die Menschen erlebbarer zu gestalten.

Die Europäische Bürgerinitiative ist derzeit nur ein Instrument des sogenannten agenda-settings und verfügt über auffordernden Charakter. Mit dem Einreichen einer Initiative wird keinerlei Entscheidung getroffen. Dies obliegt weiterhin der EU-Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat. Unnötig hohe Hürden und restriktive Vorgaben sind daher nicht angemessen. Die Verfahren und Bedingungen für die EU-Bürgerinitiative müssen zwei grundlegenden Prämissen folgen. Zum einen müssen die Regeln und Verfahren so klar, einfach, verbindlich, unbürokratisch, bürger- und nutzerfreundlich wie möglich sein. Zum anderen müssen die Bürgerinitiativen ein europäisches Interesse repräsentieren.

Die Anliegen von mindestens einer Million Bürgerinnen und Bürger müssen nicht nur gehört, sondern auch gebührend beachtet und bei der Ausgestaltung der künftigen EU-Politik angemessen berücksichtigt werden. Selbstverständlich kann die EU-Kommission im letzten Schritt frei entscheiden, ob sie einen Rechtsetzungsvorschlag unterbreitet. Doch bis zu diesem Schluss braucht es ein transparentes Verfahren, verbindliche Regeln und angemessene Zeiträume für den Umgang mit einer Initiative. Dieses Verfahren beinhaltet vor allem die Klagemöglichkeit für die Organisatorinnen und Organisatoren hinsichtlich des Rechts auf obligatorische Befassung und des Ergebnisses der Zulässigkeitsprüfung. Die Zulässigkeitsprüfung zum Zeitpunkt der Registrierung muss begutachten, ob sich das Ziel der Bürgerinitiative im Rahmen der Zuständigkeiten

der Europäischen Kommission befindet und vereinbar mit den grundlegenden EU-Rechtsvorschriften, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Grundrechtecharta der Europäischen Union ist.

Die Interessen künftiger Generationen müssen bei der weiteren Umsetzung der Verträge hinreichend berücksichtigt werden. Gerade junge Menschen sollten ermutigt werden, sich aktiv am demokratischen Leben zu beteiligen und ihre Anliegen über nationale Grenzen hinaus zu formulieren. Das Ziel muss sein, so wenige Menschen wie möglich von der Beteiligung auszuschließen. Die Festlegung eines einheitlichen Mindestalters von 16 Jahren ist daher angemessen. Rückschrittlich wäre die Kopplung des Mindestalters an die Altersgrenze für die Beteiligung an Wahlen zum Europäischen Parlament. Denn das Instrument der Bürgerinitiative hat lediglich auffordernden Charakter und ist mit einem Wahlakt nicht gleichzusetzen.

Um zum Entstehen einer europäischen Zivilgesellschaft beitragen zu können, muss die Europäische Bürgerinitiative auch ein Instrument für kleinere und noch weniger gut vernetzte Organisationen sowie Privatpersonen werden. Dazu bedarf es möglichst niedriger Hürden und unkomplizierter Regeln. Die Sammlung und Verifizierung auch von online abgegebenen Unterstützungsbekundungen müssen für die Organisatorinnen und Organisatoren ohne hohen finanziellen und organisatorischen Aufwand bewältigt werden können. Gleichzeitig muss jedoch gewährleistet werden, dass die Europäische Bürgerinitiative nicht als Deckmantel für rein nationale Interessen genutzt wird.

Gemäß Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta muss der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der Zweckbindungsgrundsatz und die Überwachung der Vorschriften von einer unabhängigen Stelle gewährleistet werden.